

**Bekanntmachung der Region Hannover**  
**nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung**

**Az.: 36.30 38.09 / 09.01**

**Ergebnis der Vorprüfung gemäß § 9 UVPG<sup>1</sup> i.Vm. § 2 Abs. 1 NUVPG<sup>2</sup> im wasserrechtlichen Verfahren für die Verlängerung der Bodenabbaugenehmigung in der Stadt Langenhagen, Gemarkung Krähenwinkel“;**  
**Verzicht auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)**

**Sachstand**

Die Fa. Hermann Wegener GmbH & Co. KG ist Inhaberin der Genehmigung zum Bodenabbau unter Freilegung des Grundwassers in der Stadt Langenhagen, Gemarkung Krähenwinkel (sog. Wietzensee).

Aktuell sind rd. 34,3 ha der insgesamt rd. 46,9 ha umfassenden Abbaufäche abgebaut. Für den Zeitraum ab dem 01.01.2021 wird daher Verlängerung der Abbaugenehmigung für die verbleibenden rd. 13,6 ha nicht abgebauter Fläche 12,6 ha sowie für eine nachzukiesende Fläche von rd. 10 ha beantragt. (= 23,6 ha). Das genehmigte Vorhabengebiet wird durch das geplante Vorhaben nicht erweitert.

Bei einer Abbaurate von rd. 290.000 m<sup>3</sup> pro Jahr und einem Restvolumen von rd. 2.888.000 m<sup>3</sup> ergibt sich eine Laufzeitverlängerung von 10 Jahren.

**Rechtliche Würdigung**

Wird gem. § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG ein Vorhaben geändert, für das keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, so besteht für das Änderungsvorhaben die UVP-Pflicht, wenn das geänderte Vorhaben einen in Anlage 1 UVPG angegebenen Prüfwert für die Vorprüfung erstmals oder erneut erreicht oder überschreitet und eine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann. Eine UVP ist bisher nicht durchgeführt worden.

Der gemäß Anlage 1 UVPG i.V.m. Anlage 1 zu § 2 NUVPG unter lfd. Nr. 1 für Bodenabbauvorhaben nach Landesrecht zu berücksichtigende angegebenen Prüfwert von 10 ha für eine allgemeine Vorprüfung des Einzelalls wird für die Verlängerung wiederholt überschritten, womit eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls, § UVPG § 7 Abs. UVPG § 7 Absatz 1 Satz 1 UVPG in Verbindung mit § § 2 Abs. Absatz 2 dieses Gesetzes vorzunehmen ist.

In § 9 Abs. 5 UNVPG wird das sog. „Altvorhabenprivileg“ geregelt:“ Der in den jeweiligen Anwendungsbereich der Richtlinien 85/337/EWG und 97/11/EG fallende, aber vor Ablauf der jeweiligen Umsetzungsfristen erreichte Bestand bleibt hinsichtlich des Erreichens oder Überschreitens der Größen- oder Leistungswerte und der Prüfwerte unberücksichtigt.“ Dieses ist hier anzuwenden, da die Genehmigung zum Bodenabbau seit 10.01.1973 beseht und das Altvorhaben bereits den Zeitpunkten der jeweiligen Umsetzungsfristabläufe genehmigt wurde. Die Umsetzungsfrist der Richtlinie 85/337/EWG endete am 03.07.1988 und für die Richtlinie 97/11/EG am 14.03.1999.

Dieses ist hier anzuwenden, da die Genehmigung zum Bodenabbau seit 10.01.1973 (so.) beseht und das Altvorhaben bereits den Zeitpunkten der jeweiligen Umsetzungsfristabläufe

---

<sup>1</sup> Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) in der derzeit geltenden Fassung

<sup>2</sup> Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) vom 18.12.2019 (Nds. GVBl. S. 437) in der derzeit gültigen Fassung

genehmigt wurde. Die Umsetzungsfrist der Richtlinie 85/337/EWG endete am 03.07.1988 und für die Richtlinie 97/11/EG am 14.03.1999.

Insoweit bleibt der erreichte Bestand, hier der erreichte Abbaufortschritt (34,3 ha), hinsichtlich des Erreichens oder Überschreitens der Größen- oder Leistungswerte gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG unberücksichtigt.

Das beantragte Vorhaben bewegt sich überwiegend auf bereits für den Bodenabbau vorbereiteten Flächen innerhalb bereits bestehender Genehmigungsgrenzen. Einzelne betroffene Flächen werden aktuell als Ackerflächen intensiv genutzt oder stehen als Betriebsflächen und Anlagenstandorte sowie als temporäre Uferzonen im Zusammenhang mit dem voranschreitenden Bodenabbau. Eine Erweiterung des Abbaus außerhalb bereits bestehender Genehmigungsgrenzen ist nicht vorgesehen.

Vielmehr verkleinert sich das Plangebiet durch Stilllegung und Entlassung aus dem Abbauareal um nahezu 50% auf nunmehr rund 23,6 ha Fläche. Die zu erwartenden Umweltauswirkungen durch Fortsetzung des bestehenden Bodenabbaus auf den verbliebenen Restflächen sind gering, da dieser sich überwiegend auf die bereits überformten Flächen erstreckt. Die zu erwartenden Immissionen (Schall, Staub) im Umfeld des Bodenabbaus und entlang der Transportwege bleiben im ortsüblich zulässigen Rahmen und lassen sich zusätzlich durch technische Vorkehrungen und auflagenbedingte Nutzungseinschränkungen weiter minimieren.

Das Bodenabbaugebiet befindet sich in räumlicher Nähe zum Flughafen Hannover. Das Vorhaben führt jedoch nicht zu wesentlichen Änderungen der für den Flugverkehr relevanten Parameter (z.B. Lebensraumbedingungen für die Avifauna, insbesondere Großvögel).

### **Ergebnis**

Die Vorprüfung gemäß § 9 UVPG hat ergeben, dass durch die Planänderung des Vorhabens „Verlängerung der Bodenabbaugenehmigung in der Stadt Langenhagen, Gemarkung Krähenwinkel“ keine der in Anlage 2 zum UVPG genannten Kriterien erheblich beeinträchtigt werden. Damit ist die Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung mit Umweltbericht nicht erforderlich.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Diese Entscheidung wird gemäß § 5 Satz 2 UVPG hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Bekanntmachung erfolgt auf der Internetseite der Region Hannover unter [www.hannover.de/bekanntmachungen](http://www.hannover.de/bekanntmachungen) sowie im niedersächsischen UVP-Portal unter <https://uvp.niedersachsen.de/portal/> gem. § 20 Abs. 1 UVP i.V.m § 4 Abs. 2 Nr. 1 NUVPG.

REGION HANNOVER  
Der Regionspräsident  
Im Auftrag

Schauer

Hannover, 16.07.2020